

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Erlebnisbades Herschbach vom 30.06.2020**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Änderungen**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Erlebnisbades Herschbach vom 20.05.1975 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03.11.2015 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Nr. 3 d) erhält folgende Fassung:**

Die Verbandsgemeinde Selters erhebt folgende Benutzungsgebühren:

<b>3. Jahreskarte</b>	d) Familienkarte für Eltern oder Elternteile einschließlich deren Kinder bis 18 Jahre, soweit die Kinder über kein eigenes Einkommen verfügen	70,00 Euro
-----------------------	---	------------

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Erlebnisbades Herschbach tritt am 01.05.2020 in Kraft.

56242 Selters, den 30.06.2020

Klaus Müller  
Bürgermeister

(DS)

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.